

# Kanzleimitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiter,

soeben hat uns der angehängte Artikel aus dem in Neubrandenburg erscheinenden Nordkurier vom 20.11.2009 erreicht. Die in diesem Artikel geschilderte Debatte zeigt eindeutig die Zerrissenheit unserer Gesellschaft zwischen dem bürgerlichen, an der westlichen Werterordnung orientierten und dem an überkommenen Wertmodellen des Klassenkampfes festhaltenden vornehmlich ostdeutschen Lager deutlich auf.

Dabei fällt auf, dass beide Standpunkte lediglich Halbwahrheiten enthalten. Die Vertreter von CDU und FDP halten die Bodenreform insgesamt für ein großes Unrecht, welches korrigiert werden muss. Was verstand man aber unter der Bodenreform und warum war diese ein so großes Unrecht (Vergleichbares gilt selbstverständlich auch für die Wirtschaftsreform)? Boden- und Wirtschaftsreform waren darauf ausgerichtet, wie dies der Vertreter der Linken auch richtig ausgeführt hat, Nazi- und Kriegsverbrecher sowie Steigbügelhalter des Nationalsozialismus zu enteignen, um sie vorgeblich zu besonderen Wiedergutmachungsleistungen heranzuziehen. Diese Personengruppen, welche die Linke anspricht, lassen sich problemlos unter § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes erfassen. Die Heranziehung von wirklich Schuldigen zu besonderen Wiedergutmachungsleistungen ist kein Spezifikum der sowjetischen Besatzungszone. Wer so schwere Verbrechen begangen hat, dass er mit Fug und Recht als Nazi- oder Kriegsverbrecher bzw. Steigbügelhalter des Nationalsozialismus bezeichnet werden kann, ist auch in den Ländern der westlichen Besatzungszonen einschließlich Berlin-West zu besonderen Sühnemaßnahmen in Form von Vermögenseinziehungen herangezogen, darüber hinaus auch in Arbeitslager zur Verrichtung von Zwangsarbeit eingewiesen worden. Das hatte auch einen Sinn; denn die nationalsozialistische Herrschaft hat dazu geführt, dass sich Deutschland erheblicher Reparationsforderungen ausgesetzt sah, einmal abgesehen von den zusätzlichen Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstanden sind, dass Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten und dem Sudetenland in dem erheblich verkleinerten Territorium angesiedelt werden mussten. Es lag also durchaus nahe, die Verursacher dieser schweren Schäden zu besonderen Sühneleistungen heranzuziehen, um die Unschuldigen aus der Solidargemeinschaft zu entlasten. Diejenigen, die durch ein individuell zurechenbares, schuldhaftes Verhalten zu der Katastrophe des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges beigetragen haben, sind also auch in den Westzonen zu besonderen Leistungen zur Wiedergutmachung des Namens des Deutschen Reichs und seiner Bevölkerung verursachten Schadens herangezogen worden.

Unabhängig hiervon stellte aber die Boden- und auch die Wirtschaftsreform, so wie sie in der SBZ durchgeführt worden ist, deswegen ein besonderes Unrecht dar, weil die Betroffenen gezielt ihrer gesamten wirtschaftlichen Existenz beraubt worden sind. Eine solche Intensität der Vermögenseinziehungen war aber durch die Kontrollratsdirektive Nr. 38 nicht gedeckt. Auch bei der Verhängung von Vermögenseinziehungen war nämlich zu beachten, dass den Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer familiären Verhältnisse dasjenige zu belassen war, was zum Bestreiten einer menschenwürdigen Existenz notwendig war. Die Betroffenen wurden aber nicht nur mit Schimpf und Schande aus ihrem Eigentum verdrängt, sondern ihnen wurde alles weggenommen, um sie gezielt zu verelenden. Dieser Umstand war es, der zu der Bewertung führen muss, dass die Boden- und Wirtschaftsreform weit über die durch alliiertes Recht gedeckte Entnazifizierung hinausging und so als Instrument des Klassenkampfes missbraucht worden ist. Wenn das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen zum

Ausdruck gebracht hat, dass die Boden- und die Wirtschaftsreform die Menschenwürde der hiervon Betroffenen in schwerem Maße verletzt hat, so ist damit offenbar der Aspekt gemeint, dass den Betroffenen jegliche wirtschaftliche Existenzgrundlage weggenommen worden ist. Darin erschöpft sich das der Boden- und Wirtschaftsreform immanente Unrecht. Dieses spezifische Unrecht ist aber wegen § 1 Abs. 8 lit. a VermG nicht durch Restitution wieder gutzumachen.

Hiervon strikt zu trennen sind jedoch die sog. Auswahlentscheidungen der Boden- und Sequesterkommissionen. Diese haben mit der eigentlichen Boden- und Wirtschaftsreform nichts mehr zu tun. Die Erfassung im Rahmen der Boden- und Wirtschaftsreform stellte den Vollzug der Auswahlentscheidungen dar. Während nun in den Ländern der westlichen Besatzungszonen Spruchkammern bzw. (in der britischen Besatzungszone) Spruchgerichte den Schuldvorwurf festgestellt und die Sühnemaßnahmen bestimmt haben und es dann den Verwaltungsbehörden oblag, diese Entscheidungen zu vollziehen, haben in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands die Boden- und Sequesterkommissionen sowohl über den Schuldvorwurf befunden als auch anschließend diese Entscheidungen selbst vollzogen, also eine dem deutschen Rechtswesen fremde Doppelfunktion wahrgenommen. Das ist der einzige substantielle Unterschied zwischen den Sühneverfahren in den westlichen Besatzungszonen gegenüber den Sühnemaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Wenn also von Verfassung wegen eine Korrektur stattzufinden hat, so kann diese nur die Ebene der sog. Auswahlentscheidungen betreffen. Stellt man sich auf den Standpunkt, dass es sich bei den damaligen Maßnahmen nicht um Strafmaßnahmen, sondern um Sühnemaßnahmen im Rahmen der Entnazifizierung, also um ein von den Besatzungsmächten oktroyiertes Recht eigener Art gehandelt hat, so kann nach unserer Rechtstradition, die sich in den Jahren 1949/50 herausgebildet hat, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nicht einschlägig sein. Es handelt sich aber auch nicht um bloße verwaltungsrechtliche Maßnahmen im klassischen Sinne, so dass auch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz dieses Unrecht nicht korrigieren kann.

Wenn unter diesen Umständen eine vollständige Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit zwischen 1933 und 1990 in den neuen Bundesländern noch immer nicht abschließend erfolgt ist, so ist dies nicht zuletzt auf die Zerrissenheit unserer Gesellschaft zurückzuführen. In den alten Bundesländern sind wir von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil zum Verbot der KPD vom 17.08.1956 maßgeblich geprägt worden. An diesen Feststellungen richteten sich auch zahlreiche Publikationen zur politischen Bildung aus, nicht zuletzt diejenigen des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen. Diesen zufolge war die Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ebenso wie die sich daran anschließende Wirtschaftsreform stalinistischer Klassenkampf, die zur ideologischen Rechtfertigung als Strafaktion bezeichnet worden ist. In der SBZ/DDR wurden diese Maßnahmen mit der grundsätzlich sicherlich legitimen Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher gerechtfertigt.

Bislang hat eigentlich erst das Bundesverwaltungsgericht in seinem sog. Ribbentrop-Urteil vom 07.07.1977 diese eigentliche Problematik der Bodenreform – und sinngemäß damit auch der Wirtschaftsreform – aufgezeigt. Insbesondere was die Verfolgung der Großgrundbesitzer anbelangt, handelt es sich hierbei um eine heterogene Personengruppe. Gleiches lässt sich auch von den sonstigen Besitzbürgern sagen. Wie jede andere heterogene Personengruppe setzt sich auch diese aus Personen zusammen, die schwere Verbrechen begangen haben, einer schweigenden Mehrheit, die in Anbetracht der problematischen politischen Verhältnisse versucht hat, angepasst zu leben, ohne Schuld auf sich zu laden, und einer geringen Personen-

zahl, die ihr Leben riskierten, um aktiv gegen die Nazi-Diktatur Widerstand zu leisten. Jeder Versuch, diese Personengruppe pauschal zu qualifizieren, verletzt die Menschenwürde nicht nur der aktiven Widerstandskämpfer, sondern auch der politisch unbelasteten schweigenden Mehrheit der Bevölkerung.

Ohne taugliche Rehabilitierungsgesetze, die es ermöglichen, jeden Einzelfall zu überprüfen, bleibt es bei der kollektiven Diffamierung weitreichender Bevölkerungsschichten. Hier hat aber das Bundesverfassungsgericht insbesondere in dem Urteil zum Verbot der KPD richtig ausgeführt, dass jede Art von Klassenkampf die Menschenwürde der hiervon betroffenen Individuen verletzt.

Wenn also das Bundesverfassungsgericht darüber zu befinden hat, ob nun auch die neuen Bundesländer einschließlich Berlin für den ehemaligen sowjetischen Sektor der geteilten Stadt Abschlussgesetze zur Entnazifizierung verabschieden müssen, welche die Überprüfung des seinerzeit erhobenen Schuldvorwurfs ermöglichen, so bedeutet dies auch eine gründliche Abrechnung mit den zwei die deutsche Geschichte so nachhaltig belastenden Diktaturen.

**Bad Ems, 23.11.2009**

**Dr. Thomas Gertner • Sylvia von Maltzahn**

Rechtsanwälte

Römerstr. 21 • 56130 Bad Ems

Tel.: 02603 94110 • Fax: 02603 941118